

Ordnung für den weiterbildenden Studiengang "Master of Public Management" (MPM)

Vom 9. Juni 2011

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) sowie i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 9. Juni 2011 die folgende Ordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Public Management erlassen.¹

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Masterstudium Public Management

- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Studienberatung und -vorbereitung
- § 9 Inhaltliche Gliederung des Studiums
- § 10 Lehr- und Studienformen
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten oder -Leistungen
- § 13 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Erfassung der Masterprüfung
- § 15 Noten
- § 16 Masterarbeit und Verteidigung
- § 17 Bestehen und Gesamtnote der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis und Urkunde
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

III. Abschließende Bestimmungen

- § 21 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Modulübersicht
2. Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Studiengangs Master of Public Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Studiengang Master of Public Management vermittelt Fach- und angehenden Führungskräften in öffentlichen Einrichtungen, privaten Non-Profit-Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverbänden relevante und aktuelle wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Qualifikationen im Bereich des Public Management. Der Gegenstandsbereich umfasst die öffentliche Verwaltung und ihre komplexen Beziehungen zu ihrer Umwelt. Der Studiengang befähigt die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen, Probleme des Public Management theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzuzeigen, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Damit vermittelt der Studiengang den Studierenden die für eine berufliche Leitungstätigkeit in diesem Gegenstandsbereich erforderlichen Fähigkeiten.

(2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Er richtet sich als „Mid-Career“-Programm insbesondere an inländische und ausländische Fach- und angehende Führungskräfte aus dem öffentlichen Sektor.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Spezialisierung („Streams“) in drei Gegenstandsbereichen: Der Bereich „Public Policy and Administration“ umfasst die öffentliche Verwaltung, öffentliche Unternehmungen und private Non-Profit-Organisationen und die Instrumente ihrer Steuerung; der Bereich „Global Public Policy“ nationale Grenzen übersteigende Politikprobleme (Policy Problems) bilateraler, regionaler und globaler Art in den internationalen Beziehungen, deren Lösung die Zusammenarbeit von mehreren Staaten erfordert und der Bereich „GeoGovernance“ das komplexe Wirkungsgefüge von natürlichen Veränderungsprozessen, Georisiken und des Klimawandels einerseits und ihrer gesellschaftlich und politisch-administrativen Verarbeitung andererseits.

(4) Der Studiengang wird von einem Direktorium von drei Professor/inn/en geleitet, das auf Grundlage der Beschlüsse über Fragen zu den Zielen, Inhalten, Struktur und Durchführung des Studiengangs entscheidet. Die akademische Koordination des Studiengangs erfolgt über das Studiengangsbüro,

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2011.

das von einem/einer Programmkoordinator/in geleitet wird.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiengangs Master of Public Management beträgt zwei Semester, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Das Studium schließt mit der Verteidigung der Masterarbeit ab.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen umfassen eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des *European Credit Transfer System (ECTS)*.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad "Master of Public Management" (abgekürzt „MPM“) verliehen. Der jeweiligen Spezialisierung „Public Policy and Administration“, „Global Public Policy“ oder „GeoGovernance“ wird durch einen entsprechenden Zusatz auf der Urkunde und dem Zeugnis Ausdruck verliehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Master of Public Management bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören vier Mitglieder an: zwei Professor/inn/en und ein/e akademische Mitarbeiter/in der Fakultät, die im Studiengang Master of Public Management in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus diesem Studiengang.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Master of Public Management, sofern nach dieser Ordnung nicht der/die Vorsitzende oder die Prüfer/innen zuständig sind. Der Prüfungsausschuss kann Aus-

führungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschließen und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Für Regelfälle kann der Prüfungsausschuss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Masterarbeit erhalten.

II. Masterstudium Public Management

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Studiengang Master of Public Management sind:

- a) ein akademisches Studium mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss,
- b) Berufserfahrung im öffentlichen oder nichtöffentlichen Sektor von mindestens einem Jahr,
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse. Dabei werden folgende Nachweise anerkannt: Cambridge Certificate, IELTS sowie der TOEFL-Test. Dabei gelten folgende Werte als Orientierung: TOEFL Paperbased Test PBT 550, Computerbased Test (CBT) 220 und Internetbased Test (IBT) 80 sowie IELTS Durchschnittspunktzahl 6,5. Die Testergebnisse sollten nicht älter als zwei (2) Jahre sein. Auf einen Sprachtest kann verzichtet werden, wenn der Bewerber die englische Sprache beherrscht und dies durch Ausbildung oder Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land nachweisen kann.

(2) Der akademische Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein, eine schriftliche Abschlussarbeit (Thesis) enthalten und überdurchschnittlich (d.h. mit "gut" oder besser) bewertet sein. Bewerber/innen mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über relevante Beruf- und Praxiserfahrungen verfügen.

(3) Die Nachweise für die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind als Teil der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(4) Über die Zulassung zum Studiengang Master of Public Management entscheidet der aus Programm- direktorium und Programmkoordinator/in beste- hende Zulassungsausschuss.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberbungen die der vom Programmdirektorium jährlich festgesetzten Studienplätze, so erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberin- nen und Bewerber auf der Grundlage der einzu- reichenden Bewerbungsunterlagen sowie ggf. durchzuführender Interviews. Die Festlegung der Rangfolge berücksichtigt folgende Kriterien:

- a) Qualität des ausgefüllten Bewerberfragebo- gens,
- b) Noten der bisherigen akademischen Ab- schlüsse und Leistungen,
- c) bis zu zwei Referenzschreiben,
- d) bisherige relevante Berufs- und Praxistätig- keiten,
- e) Auslandserfahrung im Studium und Beruf.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Beim Vorliegen einer vorübergehenden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung bzw. Be- hinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden diese bei der Gewichtung der Kriterien in Absatz 1 (a) bis (e) berücksichtigen. Dem Antrag ist gegebenenfalls ein ärztliches Gut- achten beizufügen.

(4) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Studienbewerber/innen, die nicht zugelassen werden, werden nach Ende des Auswahlverfahrens informiert.

§ 8 Studienberatung und -vorbereitung

(1) Zu Beginn des Studiums findet eine obligatori- sche Studienberatung statt. In ihr werden Aufbau und Inhalt des Studiums erklärt und Interessen- schwerpunkte mit dem Studienangebot abgestimmt. Die Studienberatung wird studienbegleitend konti- nuierlich weitergeführt.

(2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar an- geboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

§ 9 Inhaltliche Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden des Masterstudienganges „Master of Public Management“ können aus einem der folgenden drei Streams auswählen:

- Stream Public Policy and Administration (PPA),

- Stream Global Public Policy (GPP),
- Stream GeoGovernance (GG)

(2) Der Studiengang Master of Public Management ist in die folgenden fünf Studienbereiche gegliedert:

- A) Joint Foundation Modules
- B) Stream Foundation Modules
- C) Specialization Modules
- D) Supplementary Modules
- E) Master Thesis

(3) Die Studierenden nehmen an obligatorischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten teil. Obligatorische Lehrveran- staltungen sind in der Regel Seminare, in denen jeweils 6 Leistungspunkte erworben werden. In der Regel werden im ersten Semester fünf obligatori- sche Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen A und B belegt.

(4) Die Studierenden nehmen an Wahlpflichtlehr- veranstaltungen des Bereich C im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten teil. Im Bereich D nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen, Workshops und Aktivitäten im Umfang von 3 Lei- stungspunkten teil.

(5) Die Module des C-Bereiches Specialization können vom Prüfungsausschuss ergänzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Veranstaltungen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren Verantwortliche, die Prüfungsmodalitäten, sowie den Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten) im Programm- Handbook fest.

(7) Folgende Module sind zu belegen:

Modultitel	LP
A) Joint Foundation Modules (18 LP)	
Foundations of Public Management	6
Applied Policy Analysis	6
Professional and Management Skills	6
B) Stream Foundation Modules (12 LP)	
zwei Module (12 LP) pro Stream sind zu belegen	
Introduction to Earth Systems Sci- ence (GG)	6
Global Environmental Policy (GG)	6
Financial Management (PPA)	6
Human Resource Management (PPA)	6

International Public Policy (GPP)	6
Governance and Government in developing Countries (GPP)	6
C) Specialization Modules (12 LP)	
zwei Module (12 LP) sind zu wählen	
Governance of Risks	6
Change Management	6
Contemporary Security Challenges and Conflict Management	6
Climate Change Impact Analysis	6
Measuring Performance in the Public Sector	6
The Role of International Organizations in Development	6
D) Supplementary Modules (3 LP)	
Study Tour	1
Thesis Colloquium	2
E) Master Thesis (15 LP)	
Master Thesis and Defense	15
Summe	60

§ 10 Lehr- und Studienformen

(1) Im Studiengang Master of Public Management sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Lehrveranstaltungsarten vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel mit einem hohen Anteil an Selbststudium verbunden. Aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lehr-/Lernmethoden stehen bei der Vermittlung/dem Erwerb des Lehrstoffes im Vordergrund.

(2) Die erfasste Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung umfasst 6 Leistungspunkte.

(3) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen in einem Sachbereich und verwenden systematische Fallstudien. Seminaristische Lehrformen haben Vorrang.

(4) Vorlesungen geben als eigener Lehrveranstaltungstyp oder als Teil seminaristischer Lehrveranstaltungen einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Gegenstände in einem Sachbereich.

(5) Trainings, die eigenständig oder auch als Teil eines Seminars durchgeführt werden können, dienen mittels Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspielen

und anderen geeigneten Formen der Aneignung und Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) Exkursionen und Workshops dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes und umfassen moderierte Expertengespräche, Gruppendiskussionen und Gruppenarbeit.

(7) Kolloquien dienen der Vorbereitung oder Begleitung von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Beispiel der Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Colloquium).

(8) Geeignete Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs D wie zum Beispiel Exkursionen oder die Studienreise.

§ 11 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser umfasst sowohl den Aufwand für den unmittelbaren Unterricht als auch den Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Studienarbeiten und der Masterarbeit.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- oder Selbststudium von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt 900 Stunden.

(3) Bei der Beschreibung der Module wird der Arbeitsaufwand der Studierenden in Leistungspunkten angegeben.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten oder -Leistungen

Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung anerkannt.

§ 13 Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind im Studiengang Master of Public Management in der Regel die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen:

- a) abhalten eines Referats (Oral Presentation) einschließlich der Vorlage eines Thesenpapiers mit einem Regelumfang von 2-3 Seiten (etwa 1000 Wörter),
- b) anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von etwa 5000 Wörter,
- c) abfassen einer schriftlichen Klausur (Written Examination) am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 90 Minuten, die die Überprüfung des in dieser Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Fragen- und Aufgabenstellungen ermöglicht.

(2) Zusätzlich zu den in diesen Formen erbrachten Prüfungsleistungen kann die aktive Mitarbeit der Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung bewertet. Bei der Bewertung der aktiven Mitarbeit berücksichtigt die Lehrkraft (a) die regelmäßige Anwesenheit des/der Studierenden, (b) die Qualität des individuellen mündlichen Beitrags zur Lehrveranstaltung und (c) den Beitrag, den der/die Studierende durch seine/ihre aktive Mitarbeit leistet, um das Vermitteln und Verstehen des behandelten Stoffes für die anderen Teilnehmer an der Lehrveranstaltung zu fördern.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Lehrkräfte weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen anwenden.

(4) Zu einer studienbegleitenden Prüfung gilt als angemeldet, wer das mit dieser Prüfung verbundene Modul ordnungsgemäß belegt hat. Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund von den beim ersten Versuch angewandten Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

§ 14 Erfassung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - a) studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen mit insgesamt 30 Leistungspunkten,
 - b) studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten,
 - c) die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung mit 15 Leistungspunkten.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs D im

Umfang von 3 Leistungspunkten ist Voraussetzung für den Abschluss der Masterprüfung.

(3) Eine Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf wird im Anhang zu dieser Ordnung gegeben.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 15 Noten

Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

Note/ Grade	Definition/Definition	= Pro- zent/Per- cent
1,0	hervorragend / excellent	100 %
1,1	hervorragend / excellent	98 %
1,2	hervorragend / excellent	97 %
1,3	hervorragend / excellent	95 %
1,4	hervorragend / excellent	93 %
1,5	sehr gut / very good	92 %
1,6	sehr gut / very good	90 %
1,7	sehr gut / very good	88 %
1,8	sehr gut / very good	87 %
1,9	sehr gut / very good	85 %
2,0	gut / good	83 %
2,1	gut / good	82 %
2,2	gut / good	80 %
2,3	gut / good	78 %
2,4	gut / good	77 %
2,5	gut / good	75 %
2,6	gut / good	73 %
2,7	gut / good	72 %
2,8	gut / good	70 %
2,9	gut / good	68 %
3,0	befriedigend / satisfactory	67 %
3,1	befriedigend / satisfactory	65 %
3,2	befriedigend / satisfactory	63 %
3,3	befriedigend / satisfactory	62 %
3,4	befriedigend / satisfactory	60 %
3,5	ausreichend / sufficient	58 %
3,6	ausreichend / sufficient	57 %
3,7	ausreichend / sufficient	55 %
3,8	ausreichend / sufficient	54 %
3,9	ausreichend / sufficient	52 %
4,0	ausreichend / sufficient	50 %
4,1 – 5,0	nicht bestanden / failed	< 50 %

§ 16 Masterarbeit und Verteidigung

(1) Mit der Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gegenstandsbereich Public Management, Global Public Policy oder GeoGovernance in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der/die Betreuer/in der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestellt und ist im Regelfall ein/e Profes-

sor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der/die im Studiengang mitwirkt. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen.

(2) Studierende können Vorschläge für die Wahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten. An diese Vorschläge ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden. Das Thema ist aus einem der Sachgebiete zu wählen, die im Studiengang behandelt werden. Es wird von dem/der Betreuer/in gestellt und vom Prüfungsausschuss zu einem für alle Studierenden einheitlichen Zeitpunkt nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Ausnahmefall kann die Masterarbeit als Gruppenarbeit mehrerer Studierenden zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Die Masterarbeit ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Der Regelumfang beträgt zirka 15.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit dauert zwei Monate. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Master of Public Management einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und er/sie eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema zuvor keiner anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(6) Die Masterarbeit wird von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter) und von einem/r Zweitgutachter/in bewertet, der/die ebenfalls vom Prüfungsausschuss benannt wird. Der/die Zweitgutachter/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Master of Public Management tätige Lehrkraft sein. Das Gutachten soll innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat erstellt werden und die Bewertung begründen. Der Zweitgutachter muss ein eigenes Gutachten erstellen, wenn die Bewertungsdifferenz mehr als eine ganze Notenstufe (1,0) vom Erstgutachter beträgt.

(7) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Beträgt die Bewertungsdifferenz mehr als zwei volle Notenstufen, bestimmt der Prüfungsausschuss eine/n Drittgutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter gebildet.

(8) Wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben und zu verteidigen. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(9) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird und im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Masterarbeit besteht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Master of Public Management als Zuhörer anwesend sein, sofern der/die Kandidat/in zustimmt. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Verteidigung geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

§ 17 Bestehen und Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ein/e Studierende/r die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs D mit insgesamt 3 Leistungspunkten nachgewiesen hat, sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht hat und die Masterarbeit sowie deren Verteidigung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der Verteidigung. Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs D einschließlich des Kolloquiums zur Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Colloquium) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die mehrfache Anrechnung von Veranstaltungen auf die vorgegebene Zahl der Leistungspunkte sowie auf die Gesamtnote ist ausgeschlossen. Werden von einem/einer Studierenden mehr als die geforderten studienbegleitenden Prüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Im Zweifelsfall werden die für den/die Kandidat/in günstigsten Noten gewertet.

§ 18 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis sowie als Anlage ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und enthält mindestens die Noten der von dem/der Studierenden abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote. Für die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs D wird keine Note ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Public Management“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der/die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad „Master of Public Management“ zu führen.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in englischer Sprache ausgefertigt und können als Zusatz die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung enthalten.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Ordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, müssen die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe unverzüglich in schriftlicher Form der Lehrkraft angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(2) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, gilt die Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die gesamte studienbegleitende Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Dozentin oder der Dozent muss dann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informieren und den Verdachtsfall kurz

schriftlich erläutern. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Erklärung an die/den betreffende/n Studierende/n weiter.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung schwerwiegend stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(5) Studierende, die das Ergebnis ihrer Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung mehr als ein Mal zu beeinflussen versucht haben, können in schwerwiegenden Fällen exmatrikuliert werden. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen seines Ermessensspielraums.

(6) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absätze 2, 3 und 4 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Entscheidungen nach Satz 1 können nur vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses getroffen werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

III. Abschließende Bestimmungen

§ 21 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bei regelmäßigen Überprüfungen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Die Studierenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang Public Management immatrikuliert worden sind, können bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen.

§ 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in diesen Studiengang immatrikuliert werden. Nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit tritt die bis dahin geltende Studienordnung des weiterbildenden Studiengangs "Master of Public Management" (MPM) vom 27. Januar 1999 (AmBek Nr. 7/00, S. 104) außer Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

Modultitel	LV-Form	Ziele	Dauer des Moduls	LP
Joint Foundation Modules (18 LP)				
Foundations of Public Management	Seminar	To inform participants on the following aspects of Public Management: Introduction to Public Management, Concepts of Public Management, Functions and Issues, Public Management in selected countries, Open and controversial questions related to Public Management.	1 Sem.	6
Applied Policy Analysis	Seminar	Policy analysis (also called public policy research or policy studies) is a special field in the social sciences which concentrates on the content, explanation and effects of government policies (such as social policy, environmental policy, administrative policy etc.). Various approaches and perspectives are used for the analysis of public policies, such as the separation of policy processes in different phases (agenda-setting, policy formation, implementation, evaluation, termination), different models of decision making (rational, incremental or garbage can), or the analysis of the institutional setting as a highly interdependent policy network. These concepts lead to different assumptions about causes, patterns, results and problems of political processes and policy success or failure. The seminar will discuss basic concepts with the help of established Anglo-Saxon textbooks.	1 Sem.	6
Professional and Management Skills	Seminar/Training Workshops	This module provides important inputs for professional and management skills. The part dedicated to management skills equips course participants with a common understanding of practical techniques for managing effectively in challenging environments. Furthermore, the module focuses in particular on effective communication in English language in an international environment. The module offers also a refreshment of academic skills and seeks to assist students in improving their ability of handling large amounts of reading material, structuring presentations, and writing academic as well as working papers.	1 Sem.	6
Stream Foundation Modules (12 LP)				
zwei Module (12 LP) pro Stream sind zu belegen				
Introduction to Earth Systems Science (GG)	Seminar	To provide a general understanding of the dynamics of planet Earth, rates and scales of environmental change, and the relationships between human societies and Earth system processes. The course covers a broad range of topics spanning basic geologic, atmospheric and oceanic processes as well as the fundamentals of natural hazards, depletion of natural resources, and environmental change. This course is designed for students with limited or no background in Earth and Environmental sciences.	1 Sem.	6
Global Environmental Policy (GG)	Seminar	The purpose of this course is to provide an overview to global environmental policy. The course comprises select empirical domains of global environmental policy, overarching conceptual frameworks, and the management of long-term environmental policy problems.	1 Sem.	6
Financial Management (PPA)	Seminar	The overall objective of the module is that participants are informed about modern concepts, instruments and techniques of financial management in public sector organisations. The FM module describes relevant aspects of important FM concepts and instruments, the state-of-art of financial management in selected countries. It aims to transfer knowledge about how to apply major concepts/instruments to typical public sector decision problems, assessing the function and impact of such concepts/instruments for modern public sector management and knowing the strengths and weaknesses of the tools.	1 Sem.	6

Human Resources Management (PPA)	Seminar	The module aims to help future managers to improve their effectiveness in the employment, development and assessment of their employees in order to enhance the value of the organization's human resources. On successful completion of this course, students will be able to demonstrate an understanding of the key role of HRM within an organization; analyze the theoretical principles involved in HRM; enhance their skills and understanding in the recruitment and development of employees within the organization; and appreciate the importance of appraisal and compensation of employees.	1 Sem.	6
International Public Policy (GPP)	Seminar	The module explores how governments, transnational business actors, civil society, and international organizations respond to problems of a border-transgressing nature (e.g. the spread of communicable diseases, transnational terrorism). We discuss the effectiveness and accountability of existing governance arrangements, the challenge of a changing architecture of global governance (e. g. due to the rise of new powers and the new role of business) and recent responses to selected problems.	1 Sem.	6
Governance and Government in developing Countries (GPP)	Seminar	This module examines the transformation processes of state-market-relations in selected developing countries. Such changes also appear in the assigned political and economic institutional arrangements. In most countries the development of the 50ies and 60ies first shows a clear increase of state activity. This is reduced in the late 70ies and early 80ies when measures of structural adjustment are increasingly taken. Qualitative reflections on state activity and governance are then at the beginning of the 90ies influencing so called Public Management Reforms. Governmental management capacity is today discussed from very different points of view especially in the context of increasing internationalization	1 Sem.	6
Specialization Modules (12 LP)				
zwei Module (12 LP) sind zu wählen				
Governance of Risks	Seminar	The module addresses the governance of risk, e.g. how governments deal with risks, and how governments organize themselves in order to cope with risk and uncertainty. Handling of risks is closely connected to the interaction of science and politics. Hence, theoretically, this course tackles questions of the organization and institutionalization of risks and scientific knowledge in modern governments. Empirically, the course focuses on climate change as a highly topical global risk and policy problem and looks at how different governments organise capacities to politically and administratively handle climate risks. The course provides insights into both country-specific ways to prepare for the problem of climate change and into organisational solutions at the international level.	1 Sem.	6
Change Management	Seminar	The primary focus of the module is to give students the opportunity to develop a theoretical and practical background of change management in connection with international management as it is currently the state of art in Business Administration and in Public Management. Upon completion of the course, students should have the knowledge and ability of how to manage change processes especially in an intercultural context. The course includes a case study about a complex project in developing countries to practice the theoretical principles, techniques and methods.	1 Sem.	6
Contemporary Security Challenges and Conflict Management	Seminar	This module focuses on three aspects of security studies. First, it reviews theoretical developments of the field. Second, it empirically discusses some of the most relevant contemporary security challenges ranging from ethnic cleavages to security implications of migration, health or crime. Third, it analyzes contemporary practices of conflict management and go beyond a state-centric perspective taking into account contributions of NGOs and the role of business.	1 Sem.	6

Climate Change Impact Analysis	Seminar	In this module the course participants will understand the difference between the geo-historical and anthropogenically superimposed climate evolution. The lecture will examine the history of climate sciences and briefly discusses the scientific findings of Fourier, Tyndall, Stefan/Boltzman, Arrhenius, and Milankovics. It will be explained how the scientific view changed in the 20th century, i.e. that climate will develop to a warmer world instead of to a new ice age. The course will end by a review how humankind became more and more the major influential factor on our entire earth and provide illustrative example by reviewing certain historical and recent human life styles.	1 Sem.	6
Measuring Performance in the Public Sector	Seminar	Measuring performance is a common denominator in all modernization processes. This module is about the content (pre formatted models), the quality checks for performance measures and indicators and their systems, the implementation processes (including instructions from administrations), the potential use of measures and indicators in the managerial process. Reference will be made to a theoretical framework of relations between principals and agents in the public sector.	1 Sem.	6
The Role of International Organizations in Development	Seminar	This module looks at the role of international organizations in development and poverty alleviation. After an initial reading of different theoretical accounts, we explore successes and failures of particular organizations and investigate particular cases such as health governance and sustainable development.	1 Sem.	6
Supplementary Modules (3LP)				
Study Tour	Excursion	The Study Tour is conducted to bring the students closer to selected projects in the area of public management and policy reform. Through meetings with representatives of national and international institutions, the students will be provided with first-hand information about European and international policy and the way the national and supranational bodies works on different issues. The module includes preparatory meetings and follow-up reports.	1 Sem.	1
Thesis Colloquium	1 Kolloquium	The course seeks to assist the students during the early stages of preparation and writing their master thesis. The aim is to provide general guidance on methodological and other requirements that are essential for the production of a 'good' master thesis. Topics range from the selection of an 'appropriate' topic to the development of a suitable research question and choosing theoretical and methodological approaches. Nevertheless, the successful completion of the thesis very much depends on students' own active engagement and commitment. The thesis colloquium provides a forum for the exchange of ideas. The course encompasses seminar style lecturing and discussions as well as student presentations and group discussions.	1 Sem.	2
Abschlussmodule (15 LP)				
Defense		The defense of the thesis takes place in front of an examination commission composed of the advisor and the second reader of the thesis. The defense consists of a presentation given by the candidate on issues central to the thesis and a discussion of issues taken from the subject the thesis is about.		15
Master Thesis		The thesis should demonstrate the candidate's ability to apply academic methods and theories to a given topic chosen from the wider area of Public Policy and Administration / Global Public Policy or GeoGovernance independently and within a set time period.		
Summe				60

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Bereiche	No.	Module	Pflicht	Optional	LP
1. Semester	Joint Foundation (A)	1	Foundations of Public Management	x		6
		2	Applied Policy Analysis	x		6
		3	Professional and Management Skills	x		6
	Stream Foundation (B)	4	Stream Course	x		6
		5	Stream Course	x		6
			Summe			30
1./2. Semester	Supplementary (D)	6	Study Tour	x		1
		7	Thesis Colloquium	x		2
			Summe			3
2. Semester	Specialization (C)	8	Change Management	x	x	6
		9	Measuring Performance in the Public Sector	x	x	6
			Summe LP			12
2. Semester	Master Thesis (E)	10	Master Thesis and Defense	x		15
<i>Gesamtsumme LP</i>						<i>60</i>